

Medikamentengabe an Schulkinder in Grundschulen

Empfehlung der staatlichen Schulaufsicht sowie des Gesundheitsamtes, des Schulamtes und des Jugendamtes der Stadt Münster

Keine Verpflichtung für schulische Lehr- und Betreuungskräfte
 Weder Lehrer/innen noch Betreuung/innen können zur Verabreichung von Medikamenten an ihnen anvertraute Schulkinder verpflichtet werden. Es sind daher im Bedarfsfall immer Einzelfallentscheidungen notwendig. Die Landratsämter Westfalen-Lippe und Rheinland haben für den Bereich Kindertagespflege und Kindertagesstätten eine umfangreiche Broschüre herausgegeben; diese ist zu finden unter: www.lwl.org/lfa-download/ldf/lyr_lwl_broschuere_medikamentengabe_stand_12-12-2011-205.pdf

Meist sind Schulkinder mit Medikamentenbedarf akut krank, so dass sie während der Gabe auch nicht den Unterricht oder die Betreuung besuchen. Immer wieder sind jedoch auch Schulkinder im Unterricht oder in der schulischen Betreuung, die einen regelmäßigen Medikamentenbedarf aufgrund einer chronischen Erkrankung haben. In solchen Fällen, sowie bei Schül/innen, die auch nach der Ausstellung einer akuten Erkrankung meist für nur kurze Zeit ein Medikament benötigen, kann sich im Einzelfall die Frage von Medikamenten während des Aufenthalts in der Grundschule stellen. Grundsätzlich können sich Lehr- und Betreuungskräfte mit einer Medikamentengabe in solchen Fällen einverstanden erklären. Hierbei sollte aber zuvor stets geklärt werden, ob nicht eine Medikamentengabe außerhalb der schulischen Unterrichts- und Betreuungszeit ausreichend ist oder ob nicht die Eltern selber die Verabreichung sicherstellen können. In jedem Falle sollten Schulkinder (weder) gesund genug sein, um in der Schule unterrichtet und betreut werden zu können.

Praktische Empfehlungen vom Gesundheitsamt, Schulamt und Jugendamt
 Ausgehend von den Eckpunkten der genannten LWL-Broschüre geben die staatliche Schulaufsicht sowie die genannten Fachämter der Stadt Münster im Folgenden Empfehlungen, wie die Gabe von Medikamenten an Schulkinder in der Schule im Einzelfall praktisch geregelt werden kann. Kernpunkt dieser Empfehlungen sind die uneingeschränkten Erklärungen von Arztseite, von Erziehungsberechtigten, Schulleitungen sowie pädagogischem Personal in der Schule für die ärztliche Medikamentenverordnung mit einem schriftlichen Haftungsausschluss für handelndes Fachpersonal.

Inklusionsbedarf: Einzelfallregelungen erforderlich
 Grundsätzlich ist zu empfehlen, schulische Medikamentengaben an Kinder auf ein Minimum zu begrenzen. Im Vorfeld sind die Regelungen solcher Schulkinder, die wegen einer dauerhaften Grundkrankheit einen regelmäßigen, häufigen oder bedarfsangepassten Medikamentenbedarf haben, für diese Schulkinder sind nach dem Gebot der Nicht-Diskriminierung bzw. dem Inklusionsgedanken tragfähige Einzelregelungen zu finden.

Schriftform vermeidet Fehler und schafft Klarheit
 Lehr- und Betreuungskräfte können Medikamente an ein Schulkind verabreichen, wenn sie und die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben und eine eindeutige schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes vorliegt, aus der sich ergibt, welche Medikamente in welcher Dosierung und Frequenz zu verabreichen sind. Medikamente, die (z. B. bei nicht terminogener Verabreichung) erhebliche Nebenwirkungen auslösen können, sind von der Verabreichung ausgenommen. Um eine korrekte Verabreichung des Medikaments zu gewährleisten und die Lehr- und Betreuungskräfte vor persönlicher Haftung zu bewahren, müssen in jedem Falle die uneingeschränkten Erklärungen unterzeichnet werden. Eine Dokumentation jeder einzelnen Medikationengabe wird empfohlen.

Schulung / Information des Personals bei chronischen Erkrankungen / Notfallmedikamenten
 Manche Schulkinder benötigen regelmäßig Medikamente aufgrund einer chronischen Erkrankung. Andere leiden an einer Erkrankung, bei der abhängig vom Beschwerdebild eine bedarfsangepasste Medikation erforderlich wird. Gelegentlich werden vorübergehend für bestimmte plötzlich mögliche Notfallsituationen Medikamente verwendet. In diesen Fällen sollten die Lehr- und Betreuungskräfte gesondert geschult werden. Solche Schulungen sowie entsprechendes Informationsmaterial werden meist von den betreuenden Ärzten oder Ambulanzen auf Nachfrage angeboten.

Ausdruckschulung
 In der Schule liegt die Entscheidungsverantwortung für faktische Medikamentengabe an ein Schulkind bei der Schulung und den für die Betreuung verantwortlichen pädagogischen Fachkräften. Stets sollten die vorverordneten Ärzte für die in der Schule zuständigen Personen ansprechbar sein. Für grundsätzliche Fragen stehen darüber hinaus die zuständigen Schulleitungen des Gesundheitsamts, das Schulamt und das Jugendamt zur Verfügung.

Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit Medikamenten in der außerfamiliären Betreuung von Schül/innen und Schül/innen
 Staatl. Schulamt, Stadt Münster, Amt für Schule und Weiterbildung, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Gesundheitsamt
 Stand der Empfehlungen: 2013_05_22

Medikamentengabe an Schulkinder in städtischen Grundschulen

- Erklärungen behandelnder Arzt/Ärztin - Erziehungsberechtigte - Schulleitung/päd. Personal -

Die Verabreichung von Medikamenten gehört nicht zu den Pflichten der Lehr- und Betreuungskräfte an den Schulen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Medikamentengabe an ein Schulkind während des Aufenthalts in der Grundschule organisiert werden. In jedem Fall ist eine Einzelfallregelung erforderlich. Dafür ist die Verwendung dieses Vorordrucks nötig. Der Vorordruck muss alle erforderlichen Angaben des vorverordneten Arztes enthalten und muss vom Eltern, einer für das Schulkind sorgberechtigten Person und der Schulleitung sowie den verabreichenden Lehr- oder Betreuungskräften unterschrieben sein.

Die Verantwortung für die Medikamentengabe bleibt bei den Eltern. Eine Haftung des schulischen Personals wegen unterlassener oder falscher Medikamentengabe ist ausgeschlossen, es sei denn, die betreffenden Personen haben vorsätzlich fahrlässig gehandelt oder sind vorsätzlich untätig geblieben.

Erklärung des behandelnden Arztes
 Vorname und Nachname des Kindes mit Geburtsdatum: _____

Adresse des Schulkindes: _____

Art der Erkrankung: _____

Vom o. g. Kind einzunehmendes Medikament (genaue Bezeichnung) mit genauer Dosierungsanleitung und genaue Zeitpunkte des Verabreichens: _____

Für "Notfallmedikamente" ist zu beschreiben, woran der Notfall zu erkennen und wie darauf zu reagieren ist: _____

Erfordernisse zur sachgemäßen Lagerung des Medikamentes: _____

Weitere wichtige und zu beachtende Hinweise: _____

Erster Behandlungstag: _____ Letzter Behandlungstag: _____
 Die Einnahme des o. g. Medikamentes während des Aufenthalts in der Schule ist unumgänglich.

Ort / Datum / Unterschrift des Arztes, der Ärztin mit Praxisstempel und telefonischer Erreichbarkeit: _____

Erklärungen der Erziehungsberechtigten des o. g. Schulkindes

Wir sind einverstanden, dass unserem o. g. Kind das o. g. Medikament in der Schule

nach Maßgabe der o. g. ärztlichen Angaben verabreicht wird. Die Leitung der Schule oder die für die Medikamentengabe vorgesehenen pädagogischen Fachkräfte kann jederzeit mit dem behandelnden Arzt Rücksprache zwecks Absicherung halten. Wenn die pädagogischen Fachkräfte, die sich zur Medikamentengabe freigestellt haben, ihren Dienst nicht versehen können, müssen wir unser Kind selbst medikamentieren. Wir sind informiert und einverstanden, dass die Medikamentengabe in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten des o. g. Kindes verbleibt. Die Lehr- und Betreuungskräfte der Schule können daher sowohl für mögliche Beeinträchtigungen oder Schäden als auch für ein mögliches Versäumnis der Gabe nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, sie haben vorsätzlich pflichtwidrig gehandelt. Wir stimmen zu, dass die pädagogischen Fachkräfte der Schule jederzeit ihre Bereitschaft zur Verabreichung der Medikamente widerrufen können.

Ort / Datum / Unterschrift des/er Erziehungsberechtigten und Angabe von deren Telefonnummer _____

Erklärung der Schulleitung und der verantwortlichen Lehr- oder Betreuungskräfte:

Wir, _____ erklären uns bereit, dem o. g. Kind nach Maßgabe der o. g. ärztlichen Erklärung und mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten die Medikamente zu verabreichen.

Ort / Datum / Unterschriften der Schulleitung und der namentlich genannten verantwortlichen Lehr- bzw. Betreuungspersonen _____

Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit Medikamenten in der außerfamiliären Betreuung von Schül/innen und Schül/innen
 Staatl. Schulamt, Stadt Münster, Amt für Schule und Weiterbildung, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Gesundheitsamt
 Stand der Empfehlungen: 2013_05_22